

# **BGer 9C\_5/2019 vom 22. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_5\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_5_2019)

FR: TF 9C\_5/2019 du 22 février 2019

IT: TF 9C\_5/2019 del 22 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Bei den gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit sowie bei der konkreten Beweiswürdigung handelt es sich um Tatfragen ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen sind frei überprüfbare Rechtsfragen die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sowie die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG ) und der Anforderungen an die Beweiskraft ärztlicher Berichte und Gutachten (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

### **E. 2**

Bei einer Neuanschuldung zum Leistungsbezug finden die Grundsätze zur Rentenrevision analog Anwendung ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ; Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV [SR 831.201]; BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77), weshalb zunächst eine anspruchsrelevante Veränderung des Sachverhalts - hier seit Erlass der Verfügung vom 7. Mai 2009 - erforderlich ist, und erst in einem zweiten Schritt der (Renten-) Anspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen ist ( BGE 141 V 9 ; Urteile 9C\_247/2017 vom 7. August 2017 E. 2.1; 9C\_894/2015 vom 25. April 2016 E. 5 und 6.4).

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat den Gutachten der Dres. med. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ mit bidisziplinärer Zusammenfassung vom 7. November 2015 Beweiskraft beigemessen. Gestützt darauf hat es festgestellt, dass der Versicherte über eine 80%ige Arbeitsfähigkeit in der bisherigen und in angepasster Tätigkeit verfüge. Es hat auf das Gutachten des Ärztlichen Begutachtungsinstitutes (ABI) vom 18. November 2008, das der Verfügung vom 7. Mai 2009 zugrunde lag, Bezug genommen und eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes resp. der Arbeitsfähigkeit verneint.

### **E. 4.1**

Eine sachgerechte Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids war möglich. Daher kann von einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör resp. der Begründungspflicht keine Rede sein (vgl. BGE 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Die Dres. med. B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ legten nachvollziehbar und einleuchtend dar, weshalb sie von einem im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand seit der Begutachtung durch das ABI ausgingen. Zumindest diesbezüglich genügen ihre Gutachten den Anforderungen an die Beweiskraft (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352). Dem steht auch die Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes vom 14. Juli 2015 nicht entgegen.

Die Feststellung des kantonalen Gerichts betreffend die (fehlende) Verschlechterung des Gesundheitszustandes beruht somit nicht auf einer Rechtsverletzung. Dass sie offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C\_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) sein soll, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht substantiiert geltend gemacht, weshalb sie für das Bundesgericht verbindlich bleibt (E. 1.1).

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten zielen die Rügen, der psychiatrische Experte habe sich bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit an normativen Vorgaben orientiert, dabei eine falsche Rechtsauffassung vertreten und unzutreffende Diagnosen gestellt, ins Leere (vgl. E. 2). Darauf ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 4.4**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Abs. 3) erledigt.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.